

(3) Eine Nachprüfung der Willensentscheidung des Verstorbenen erfolgt nicht.

(4) Die Entscheidung des die Bestattung Veranlassenden über die gewählte Bestattungsart kann durch andere Personen nicht widerrufen werden, soweit nicht gemäß § 15 der Verordnung die Feuerbestattung untersagt wurde. Gleiches gilt für die Wahl des Friedhofes. -

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

Bei durch örtliche Staatsorgane oder staatliche Einrichtungen übernommenen Feuerbestattungen sind die Aschen in Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.

Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Der Bestattungsbetrieb ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung beweglicher Wertgegenstände, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden, verantwortlich.

(2) Ansprüche der Erben oder anderer Anspruchsberechtigter auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden bei oder an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

(3) Bei Ausgrabungen oder Wiederbelegungen gefundene Wertgegenstände sind durch die Friedhofsverwaltung in Verwahrung zu nehmen und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.¹ * s.

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Bestattungskosten beinhalten alle mit einer Bestattungseinrichtung vertraglich vereinbarten angemessenen Leistungen sowie andere, unmittelbar durch die Bestattung verursachten notwendigen Kosten einschließlich des Nutzungsentgeltes für die Grabstelle während der Nutzungsdauer. Im Nutzungsentgelt für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen sind die Kosten für die Unterhaltung enthalten.

(2) Eigentumsrechte an übergebenen Kränzen und Gebinden erlöschen nach Abschluß der Trauerfeiern. Der Bestattungsbetrieb ist für die Beseitigung zuständig und ist bei Ablagerung soldier Materialien an den Gräbern für ein Abhandkommen nicht verantwortlich.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Werden Abschiednahmen am offenen Sarg durchgeführt, so ist eine unmittelbare Berührung des Verstorbenen möglichst durch eine Glastrennwand auszuschließen. Die Abschiednahme sollte in der Regel vor Beginn der Trauerfeier erfolgen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine übertragbare Krankheit vorliegt oder dies vom Kreishygienearzt oder einem von ihm beauftragten Arzt angeordnet wurde.

(3) Die offene Aufbahrung einer Leiche und das Öffnen des Sarges während der Trauerfeierlichkeiten sind nicht gestattet.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

(1) Rechtsträger von Krematorien können örtliche Staatsorgane oder volkseigene Betriebe sein.

(2) Der Betrieb von Krematorien ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, die vom zuständigen übergeordneten Organ auf der Grundlage einer Musterordnung des zuständigen Ministeriums zu bestätigen ist.

(3) Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen. Das Einäscherungsregister und die ihm zugrunde liegenden ärztlichen Freigabebestätigungen sind mindestens 20 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Der Asche jedes Verstorbenen ist ein Kennzeichen beizulegen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer des Einäscherungsregisters zu entnehmen sind.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Transport von Urnen ist nur mit Fahrzeugen der Bestattungseinrichtungen oder durch die Post in speziellen Versandbehältern zulässig. Der Empfang der Urne ist dem Krematorium von der Verwaltung des Friedhofes, auf dem sie beigesetzt wird, schriftlich zu bestätigen.

(2) Aschen, deren Beisetzung von den Bestattungspflichtigen nicht veranlaßt wird, sind nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Einäscherungstag auf deren Kosten in Gemeinschaftsanlagen auf dem zum Krematorium gehörenden Friedhof beizusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

■ (1) Gleichzeitig mit dem Beschluß zur Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll mit Ausnahme der Festlegungen des § 14 der Verordnung nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.

(2) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen weiter zu gewährleisten.

(3) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei einer Umgestaltung zutage tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

(4) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Denkmale in der DDR zu beachten.²

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 13

Zwischen den Eigentümern kirchlicher Friedhöfe und den örtlichen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Erhaltung bzw. Rekonstruktion der für die Aufbewahrung Verstorbener und zur Durchführung der Trauerfeiern erforderlichen Friedhofsbauten getroffen werden.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Friedhofsordnung ist den Benutzern des Friedhofes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Friedhofsordnungen für kommunale Friedhöfe sind auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium bestätigten Musterfriedhofsordnungen zu erarbeiten.

¹ Z. z. gilt § 361 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

² Z. z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458).